

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die  
Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte  
in Baden-Wrttemberg und im Saarland

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: E 6/Et  
Ansprechpartner/in: Olaf Ernst  
Telefon: +49 (6221) 5108 15200  
Telefax: +49 (6221) 5108 15099  
E-Mail: olaf.ernst@dguv.de

Datum: 18. August 2016

## Rundschreiben D 12/2016

### Mglichkeit der belegrztlichen (stationren) Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des Durchgangsjrztverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. D 08/2015 vom 30.07.2015 haben wir Sie im Zusammenhang mit den neuen stationren Heilverfahren drber informiert, dass die Dauer der „akutstationren Versorgung“ im Sinne der Anforderungen im stationren Durchgangsjrztverfahren (DAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) einen Zeitraum von 4 Monaten ab Unfalltag umfasst. Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Bestimmungen des Vertrags rzte/Unfallversicherungstrger zur Vorstellung der Verletzten in Krankenhusern des stat. DAV, VAV und SAV.

Wiederkehrend werden nun Fragen zur Legitimation einer stationren Behandlung/ Belegarztzttigkeit durch niedergelassene Durchgangsjrztinnen und Durchgangsjrzte an uns gerichtet.

Auf der Basis dieser Anfragen haben wir nachstehend einige hufig nachgefragte Fallgestaltungen dargestellt:

#### Fallgestaltung 1

Es liegt (nach dem Verletzungsartenverzeichnis) eine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Ergebnis: Versicherter ist dem D-Arzt am VAV-/SAV-Krankenhaus vorzustellen.

1 / 2

## Fallgestaltung 2

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Der D-Arzt verfügt über die Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und der D-Arzt ist Belegarzt an einem am stat. DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Der Versicherte kann vom (Beleg-)D-Arzt an diesem Krankenhaus stationär behandelt werden.

## Fallgestaltung 3

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Der D-Arzt verfügt über die Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und der D-Arzt ist Belegarzt an einem nicht am stat. DAV/VAV/SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Es ist keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, es sei denn, die Zustimmung des Unfallversicherungsträgers wurde vorab eingeholt.

## Fallgestaltung 4

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Der D-Arzt verfügt nicht über die Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“.

Ergebnis: Es ist keine stationäre Behandlung durch (Beleg-)D-Arzt möglich, unabhängig davon, ob Krankenhaus am stat. DAV/VAV/SAV beteiligt ist.

Sie haben ergänzende Fragen zur Thematik „Belegarztstätigkeit und Durchgangsarztverfahren“? Dann rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Olaf Ernst